

Unternehmensnachfolge

## **Nicht jeder Unternehmenskauf ist ein Betriebsübergang**

02.11.2011 – Bei einem Betriebsübergang dürfen Arbeitnehmer weder gekündigt noch schlechter gestellt werden. Jedoch ist nicht jeder Unternehmenskauf ein Betriebsübergang.

Darüber informiert die Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner. Demnach liegt ein Betriebsübergang vor, wenn ein neuer Rechtsträger die wirtschaftliche Einheit fortführt und dabei ihre Identität wahrt. Werden nur Teile übertragen, könne ein Betriebsübergang vorliegen - müsse aber nicht.

### **Arbeitnehmer müssen über Betriebsübergang informiert werden**

Im Falle eines Betriebsübergangs könnten Arbeitnehmer nicht gekündigt werden (Paragraph 613a Abs. 4 BGB ) und dürften nicht schlechter gestellt werden (Paragraph 613a Abs. 1 S. 1 BGB) als vor dem Übergang.

Außerdem müssten sie gemäß Paragraph 613a Abs. 5 BGB unterrichtet werden über:

- den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs
- den Grund für den Übergang
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer
- die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

### **Bei Unternehmensverkauf beraten lassen**

Sowohl Erwerber als auch Verkäufer eines Unternehmens sollten sich hierbei von Experten beraten lassen. Der Grund: Es könne weitreichende Folgen haben, falls die Informationen zum Betriebsübergang nicht ausreichend sind.

Das Bundesarbeitsgericht habe anhand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes einen "Sieben-Punkte-Katalog" entwickelt. Er verrate, ob ein Betriebsübergang vorliegt oder nicht.

Beispielsweise könne ein Betriebsübergang vorliegen, wenn der Erwerber eine ähnliche Tätigkeit am gleichen Ort bzw. in unmittelbarer Nähe bezogen auf den gleichen Kundenkreis ausübt.

Generell sei bei Unternehmensverkäufen die Unterstützung durch rechtliche und steuerliche Berater dringend anzuraten, da "der Teufel im Detail stecke". Die sieben Anhaltspunkte für einen Betriebsübergang finden Sie unter dieser Nachricht in einer Checkliste. ([uqrl](#))

Checkliste

### **Sieben Anhaltspunkte für einen Betriebsübergang**

Werden bei einem Unternehmensverkauf nur Teile übertragen, muss kein Betriebsübergang vorliegen. Woran das Bundesarbeitsgericht einen Betriebsübergang erkennt, lesen Sie hier.

Im Falle eines Betriebsübergangs können Arbeitnehmer laut der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner nicht gekündigt werden, dürfen nicht schlechter gestellt werden und müssen über den Betriebsübergang unterrichtet werden.

Das Bundesarbeitsgericht hat anhand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes einen "Sieben-Punkte-Katalog" entwickelt. Er verrät laut Roland Franz & Partner, ob ein Betriebsübergang vorliegt oder nicht:

### **1. Wirtschaftliche Einheit**

Die Art des Unternehmens charakterisiert die wirtschaftliche Einheit. Beispielsweise sind in betriebsmittelgeprägten Branchen die Maschinen maßgeblich, bei Handels- oder Dienstleistungsunternehmen eher Schutzrechte und Kundenstamm.

### **2. Wesentliche Wirtschaftsgüter**

Wird das gesamte Betriebsvermögen übertragen, liegt ein Betriebsübergang vor. Werden nur einzelne Wirtschaftsgüter übertragen, liegt ein Betriebsübergang nur vor, wenn diese wesentlich sind, und der Erwerber die wirtschaftliche Einheit unverändert fortführen kann.

### **3. Branche**

In betriebsmittelarmen Branchen kann bereits eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eine wirtschaftliche Einheit darstellen, etwa Fensterputzer eines Reinigungsunternehmens.

### **4. Immaterielle Aktiva**

Ein Teilaspekt des Betriebsübergangs ist der Wert der immateriellen Aktiva. Eine Auftragsnachfolge genügt nicht, jedoch kann das Übertragen von gewerblichen Schutzrechten für einen Betriebsübergang sprechen.

### **5. Gleicher Ort, gleicher Kundenkreis**

Ein Betriebsübergang kann vorliegen, wenn der Erwerber eine ähnliche Tätigkeit am gleichen Ort bzw. in unmittelbarer Nähe bezogen auf den gleichen Kundenkreis ausübt.

### **6. Ähnliche Tätigkeit**

In betriebsmittelarmen Branchen ist das Kriterium der Ähnlichkeit der Tätigkeit vor und nach Übertragung zu beachten.

### **7. Unterbrechen der betrieblichen Tätigkeit**

Das Unterbrechen der betrieblichen Tätigkeit kann gegen einen Betriebsübergang sprechen, wenn die bestehende, funktionsfähige, wirtschaftliche Einheit durch die Unterbrechung zerschlagen wird.

(uqrl)